

6 B 10707/19.OVG
1 L 499/19.KO



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED] vertreten durch den Landrat, [REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Tierseuchenrechts
hier: einstweilige Anordnung

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 9. Mai 2019, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

Richter am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

Richterin am Oberverwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 7. Mai 2019 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass er das von der Antragstellerin begehrte amtstierärztliche Tiergesundheitszeugnis nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG für das Verbringen von drei Zuchtrindern vom Ursprungsbetrieb zu einer Sammelstelle erst auszustellen hat, nachdem die Antragstellerin die Sammelstelle (mit Bezeichnung und Adresse) benannt hat.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde des Antragsgegners bleibt im Wesentlichen ohne Erfolg.

Die ihm mit dem angefochtenen Beschluss aufgebene Ausstellung eines amtstierärztlichen Tiergesundheitszeugnisses nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG für das Verbringen von drei Zuchtrindern vom Ursprungsbetrieb zu einer Sammelstelle (sog. Vorlaufattest) ist lediglich davon abhängig zu machen, dass die Antragstellerin die Sammelstelle (mit Bezeichnung und Adresse) zuvor benennt.

Denn § 12 Abs. 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchutzV) spricht im Zusammenhang mit der Anordnung, dass die Verbringung von Klautieren eine Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BmTierSSchutzV voraussetzt, ausdrücklich von einer zugelassenen Sammelstelle. Ob die Verbringung, für die ein Vorlaufattest begehrt wird, zu einer zugelassenen Sammelstelle erfolgt, kann nur geprüft werden, wenn diese Sammelstelle mit genauer (Firmen-)Bezeichnung und Adresse genannt wird. Zwar wird in der Antragschrift vom 3. Mai 2019 an einer Stelle davon gesprochen, es gehe um den „Transport von 6 Zuchtrindern nach Meszingen (Niedersachsen)“. Dabei handelt es sich aber offenbar um eine nicht an das

vorliegende Verfahren angepasste Übernahme aus einem anderen Schriftsatz. Denn die Antragsschrift vom 3. Mai 2019 betont wiederholt, das Vorlaufattest werde für die Verbringung von drei Rindern in eine „von der [REDACTED] zu benennende Sammelstelle in Niedersachsen“ begehrt.

Mit dieser Maßgabe kann die Antragstellerin im Wege der einstweiligen Anordnung die Ausstellung des beantragten Vorlaufattests verlangen. Wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt wurde, hat die Antragstellerin sowohl einen Anordnungsgrund als auch den erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Angesichts dessen wird die Beschwerde gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen.

Ergänzend weist der Senat auf das Folgende hin:

Anders als mit der Beschwerdebegründung vorgetragen, sind die Voraussetzungen erfüllt, unter denen in einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ausnahmsweise die Hauptsache vorweggenommen werden kann. Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) ist eine Vorwegnahme in der Hauptsache in den Fällen, in denen der Rechtsschutz in der Hauptsache zu spät käme, zur Vermeidung irreparabler Schäden zulässig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 2017 – 2 BvR 809/17 –, NVwZ 2018, 254). Dies ist hier angesichts der Bedingungen, unter denen die trächtigen Rinder verkauft wurden und exportiert werden sollen, der Fall, zumal das Begehren der Antragstellerin voraussichtlich in einem Hauptsacheverfahren erfolgreich wäre (vgl. auch VG Neustadt a. d. Weinstr., Beschluss vom 19. März 2019 – 5 L 294/19.NW –, juris), wie den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist.

Die in § 12 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 BmTierSSchutzV vorgeschriebene Bescheinigung zur Verbringung von Klautentieren zu einer zugelassenen Sammelstelle dient der Tierseuchenprophylaxe. Dass die Voraussetzungen eines solchen amtstierärztlichen Tiergesundheitszeugnisses nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG (zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen) im Falle der drei im Antrag bezeichneten Zuchtrinder nicht erfüllt sind, macht der Antragsgegner nicht geltend.

Soweit er meint, er habe die Ausstellung des begehrten Vorlaufattests mit Rücksicht auf seine tierschutzrechtlichen Bedenken gegen den von der Antragstellerin nach einer Quarantänezeit beabsichtigten Export dieser Zuchtrinder in den Iran ablehnen dürfen, folgt ihm der Senat nicht. Denn die Ausfuhr der Tiere nach der Quarantänezeit in der (zu benennenden) Sammelstelle hängt gemäß Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen angesichts der damit verbundenen langen Beförderung von Kontrollen der dafür zuständigen Behörde ab, die (erst) dem Tierschutz beim Transport dienen (Transportbescheinigung). Diese Aufteilung behördlicher Überwachungsbefugnisse ist – anders als der Antragsgegner meint – zu beachten. Sie beruht auf den dargestellten voneinander abweichenden Normzwecken und auf den erwähnten unterschiedlichen Bestimmungen (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 27. Februar 2019 – 1 B 16/19 –, NVwZ 2019, 583; VG Gießen, Beschluss vom 12. März 2019 – 4 L 1065/19.GI –, juris; VG Neustadt a. d. Weinstr., Beschluss vom 19. März 2019 – 5 L 294/19.NW –, juris).

Etwas hiervon Abweichendes ergibt sich nicht aus dem Erwägungsgrund (7) der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen), wonach bei (tierseuchenrechtlichen) Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen nach dieser Verordnung ihren Auswirkungen auf das Tierwohl im Sinne des Art. 13 AEUV Rechnung getragen werden sollte, um die Tiere von jeglichem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leid zu verschonen. Die Ausstellung eines amtstierärztlichen Tiergesundheitszeugnisses nach Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG stellt keine tierseuchenrechtliche Präventions- und Bekämpfungsmaßnahme dar, die den betroffenen Tieren Schmerz, Stress und Leid zufügt.

Müsste allerdings diese Transportbescheinigung nach Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 offensichtlich oder mindestens höchstwahrscheinlich durch die zuständige Behörde am Ort der Sammelstelle abgelehnt werden, könnte das Sachbescheidungsinteresse der Antragstellerin für die Erteilung des Vorlaufattests fehlen (vgl. VG Neustadt a. d. Weinstr., Beschluss vom 19. März 2019 – 5 L 294/19.NW –, juris; HessVGH, Beschluss vom 27. März 2019 – 8 B 658/19 –). Mit der Beschwerdebeurteilung befürchtet der Antragsgegner allerdings, dass die Transportbescheinigung ausgestellt werden wird. Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die grenzüberschreitende Transportbescheinigung aus Gründen des Tierschutzes während des Transports oder im Hinblick auf die Schlachtbedingungen im Iran nicht erteilt

werden kann. Nach den vorgelegten Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist die Ausstellung solcher Transportbescheinigungen für Exporte in den Iran – trotz der zu erwartenden Dauer der Transporte – nicht ausgeschlossen; vielmehr bestehen danach nur erhebliche Zweifel, dass die deutschen Tierschutzstandards durchgehend beim Transport bis zum Zielort der Tiere eingehalten werden; gleichwohl sei die Genehmigung von Tiertransporten stets eine Einzelfallentscheidung. Inwieweit bei der Erteilung der Transportbescheinigung die Bedenken des Antragsgegners an der Bestimmung (und der Eignetheit) der im vorliegenden Verfahren betroffenen drei Rinder zur Zucht, die auf einem Gespräch mit dem Verkäufer der Tiere und auch auf der Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht vom 7. Mai 2019 beruhen, eine Rolle spielen, liegt in der Entscheidung der im Bundesland der (zu benennenden) Sammelstelle zuständigen Amtsveterinäre.

Soweit der Antragsgegner befürchtet, seine Amtsveterinäre könnten sich durch die Ausstellung des Vorlaufattests i. S. d. §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 1 BmTierSSchutzV für Rinder, die in den Iran verbracht werden sollen, wegen Beihilfe zu einer Tat nach § 17 Nr. 2 b TierSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 StGB strafbar machen, ist ihm nicht zu folgen. Abgesehen davon, dass eine Strafbarkeit im vorliegenden Zusammenhang bereits deshalb ausscheidet, weil der Antragsgegner vom Verwaltungsgericht zur Erteilung der Vorlaufatteste verpflichtet wurde (so auch Prof. Dr. Bülte in seiner vom Antragsgegner vorgelegten Stellungnahme vom 15. März 2019, Rn. 101), verstößt ein Amtswalter, der seiner Amtspflicht entsprechend eine Bescheinigung ausstellt, auf die der Antragsteller aus umgesetztem Unionsrecht einen Anspruch hat, und sich dabei im Rahmen seiner Zuständigkeit (für die Tierseuchenprophylaxe) hält, nicht gegen (nationale) Strafnormen, die die Tierquälerei unter Strafe stellen, wenn es in der Folgezeit aufgrund eines von einer anderen Veterinärbehörde genehmigten Transports eines Tieres in einen Drittstaat zu Verstößen gegen den Tierschutz kommt (vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 27. Februar 2019 – 1 B 16/19 –, NVwZ 2019, 583). Ungeachtet dessen reicht für eine Beihilfe i. S. d. § 27 StGB nicht jede Förderung einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Straftat aus (vgl. BGH, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 1 StR 56/17 –, NStZ 2018, 329). Vielmehr wird die Beihilfe-strafbarkeit, was die Beschwerdebegründung nicht verkennt, durch den Gesichtspunkt der objektiven Zurechnung begrenzt (vgl. BGH, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 3 StR 470/04 –, BGHSt 50, 331). Vor diesem Hintergrund ist ein Transport

der Rinder in den Iran, der von Amtsveterinären in einem anderen Bundesland zuständigkeithalber erlaubt wird, und eine dort alsbald oder später erfolgende Schlachtung der Tiere unter Verstoß gegen den Tierschutz den Amtsveterinären des Antragsgegners kaum zuzurechnen.

Auch wenn diese Amtstierärzte tierschutzrechtliche Bedenken gegen einen Transport der Rinder zu der Sammelstelle hätten, wären sie nicht befugt, deswegen die Ausstellung eines tierseuchenrechtlichen Vorlaufattests zu verweigern. Denn dies stellte keine notwendige Anordnung i. S. d. § 16a Abs. 1 TierSchG dar, um den beim Transport zur Sammelstelle zu befürchtenden Verstoß gegen den Tierschutz zu verhüten.

Damit ist der Antrag des Antragsgegners, die Vollziehung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 7. Mai 2019 bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen, gegenstandslos geworden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle